

Kleine Anfrage

## Referendum gegen die Personalvorsorge des Staates

---

Frage von Landtagsabgeordneter Wendelin Lampert

Antwort von Regierungschef Daniel Risch

### Frage vom 04. Dezember 2024

Im Rahmen der Diskussion zum Referendum gegen die Personalvorsorge des Staates wurde unter anderem erwähnt, dass weder bei der Liechtensteinischen Landesbank LLB noch bei der Thyssenkrupp AG in Eschen beim Wechsel vom Leistungs- auf das Beitragsprimat die Renten gekürzt wurden.

Bei der Personalvorsorge des Staates wurden die Renten im Jahr 2014 von 50.4% auf 45% beziehungsweise um 10% gekürzt und bis im Jahr 2028 werden die Renten um weitere 20% gekürzt.

In der Zwischenzeit liess das Referendumskomitee verlauten, dass mitunter in einem nächsten Schritt die Gleichbehandlung aller Pensionskassen im Land angestrebt werden soll. Zu diesem Sachverhalt ergeben sich die folgenden Fragen:

- \* Welche Summe auf Seiten des Arbeitgebers wäre beim Wechsel vom Leistungs- in das Beitragsprimat zusätzlich vonnöten gewesen, wenn man wie bei der Liechtensteinischen Landesbank und bei der Thyssenkrupp AG in Eschen anscheinend praktiziert, die Renten im Jahr 2014 nicht um 10 Prozent gekürzt hätte?
- \* In welchem Jahr hat die Liechtensteinische Landesbank den Wechsel vom Leistungs- in das Beitragsprimat gemacht?
- \* In welchem Jahr hat der Staatsgerichtshof entschieden, dass man rückwirkend in laufende Renten eingreifen darf?
- \* Welche Pensionskasse ausser der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein hatte die letzten zehn Jahre in Liechtenstein ein Darlehen oder Solidaritätsbeiträge?
- \* Welche Pensionskasse in Liechtenstein hat einen tieferen Umwandlungssatz beziehungsweise eine tiefere Rente bei gleichem Kapital als die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein?

### Antwort vom 06. Dezember 2024

zu Frage 1:

Bei der Umstellung vom Leistungsprimat auf das Beitragsprimat im Jahre 2014 ergab sich aus der Systemänderung eine Neuberechnung der Renten, woraus infolge der unterschiedlichen technischen Grundlagen und der Senkung des technischen Zinssatzes von 4.0% auf 2.5% tiefere anwartschaftliche Altersrenten resultierten. Wurde bei einem Versicherten mit ordentlicher Pensionierung per 01.08.2014 die gemäss PVG berechnete Freizügigkeitsleistung per 30.06.2014 mit 5.425% - dem damals gültigen Umwandlungssatz - in eine Altersrente umgewandelt, so ergab sich zwangsläufig eine um 16.5% tiefere Rente. Durch die Ausgleichsmassnahmen gemäss Art. 19 SBPVG zum Thema Einmaleinlagen wurde diese Reduktion auf i.d.R. 10% gemildert. Die Milderung erfolgt modellmässig mit 2.5% Verzinsung und Umwandlungssatz 5.425%. Die Summe dieser Einmaleinlagen betrug per 1.7.2014 rund CHF 44 Mio.

Hätte Art. 19 SBPVG den Ausgleich auf modellmässig 100% der bisher versicherten Altersrente vorgesehen, so wären Einmaleinlagen in der Höhe von rund CHF 112 Mio. erforderlich gewesen, zusätzlich somit CHF 68 Mio

zu Frage 2:

Wie aus dem Geschäftsbericht 2012 der Liechtensteinischen Landesbank AG ersichtlich ist, hat die Personalvorsorgestiftung der Liechtensteinischen Landesbank AG den Wechsel vom Leistungsprimat in das Beitragsprimat im Jahr 2012 vollzogen.

zu Frage 3:

Das Urteil des Staatsgerichtshofes datiert vom Jahre 2014, wobei dieses Urteil im Zusammenhang mit der Volksinitiative «Pensionskasse win-win» zu sehen ist.

zu Frage 4:

Das war bei keiner der anderen liechtensteinischen Pensionskassen der Fall.

zu Frage 5:

Die Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein SPL hat aktuell den tiefsten Umwandlungssatz.